

Kreis=



Blatt.

Groß Strehliß, den 14. April 1911.

Ercheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mar. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Am tliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung. **Sparspargassen** werden bei der Sparkasse des Kreises Groß-Strehliß und bei den Annahmestellen unentgeltlich verabfolgt.

Die Einlagen werden vom **Einzahlungstage** ab mit $3\frac{1}{2}\%$ verzinst.
Groß Strehliß, den 18. Mai 1910.

Das Kuratorium.

Neuerdings sind in Italien sich aufhaltenden Reichsangehörigen mehrfach daraus Unzuträglichkeiten erwachsen, daß ihnen das dort bestehende Verbot des Waffentragens nicht hinreichend bekannt war, und sie sich über ihre Person nicht genügend ausweisen konnten.

Das in Italien erlassene Waffenverbot zu übertreten, liegt deshalb besondere Gefahr vor, weil dort neben wirklichen Waffen, wie Schusswaffen und Degen, Dolchen, Stiletten und Messern mit feststellbarer Klinge, auch gewöhnliche Messer mit einer mehr als 10 cm. langen Klinge, Rasiermesser und Scheeren von mehr als 10 cm Länge nur nach zuvoriger Lösung eines Waffenscheins getragen werden dürfen. Verletzungen dieser Vorschrift **müssen** mit **Gefängnisstrafen** geahndet werden, und ist es wiederholt vorgekommen, daß zuwiderhandelnde Reisende festgenommen worden oder sonst in die größten Ungelegenheiten geraten sind. Es muß daher davor gewarnt werden, in Italien Waffen ohne zuvorige Beschaffung eines Waffenscheins mitzuführen.

Der Mangel hinreichender Ausweisepapiere hat doch namentlich bei der Entgegennahme von Postsendungen zu Weiterungen geführt. Die Ausföhrung eines Reisepasses bei Reisen nach Italien — wie überhaupt bei Auslandsreisen — kann daher nur dringend empfohlen werden. Denn die Möglichkeit, sich auch sonst schnell und ausreichend über seine Person auszuweisen, kann für jeden Reisenden von großem Werte sein. So sind wiederholt deutsche Reisende im Auslande polizeilicherseits infolge Verweigerung mit strafrechtlich verfolgten Personen festgenommen und in Haft gehalten worden, bis ihre Persönlichkeit festgestellt war. Andererseits ist ein Reisepaß auch zum Zwecke des Nachweises über den Besitz der Reichsangehörigkeit von Nutzen, um in Fällen der Not unverzüglich den Schutz der Kaiserl. Konsulate in Anspruch nehmen zu können, die ein Eingreifen in der Regel von dem Nachweise der Reichsangehörigkeit abhängig machen müssen.

Groß Strehliß, den 6. April 1911.

Ordnung

für die Erhebung einer Gemeindesteuer vom Erwerbe von Grundstücken und von Rechten, für welche die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften gelten, in der Landgemeinde Poremba, Kreis Groß Strehliß.

Auf Grund der §§ 13, 18, 69, 70 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsammlung S. 152) und des Beschlusses der Gemeindeversammlung vom 23. Dezember 1910 wird für die Gemeinde Poremba nachstehende Steuerordnung erlassen.

§ 1. Jeder abgeleitete Eigentumserwerb eines im Gemeindebezirk belegenen Grundstücks oder Erwerb eines Rechtes, für welches die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften gelten, (Verkaufserwerb, Erbbaurecht), unterliegt einer Steuer von einhalb vom Hundert des Wertes des erworbenen Grundstücks oder Rechtes.

Erfolgt eine Auflassung auf Grund mehrerer das Recht auf Auflassung begründender lastiger Rechtsgeschäfte von dem ersten Veräußerer an den letzten Erwerber, so werden die Erwerbspreise dieser sämtlichen Rechtsgeschäfte zusammengerechnet, und ist die Steuer von diesem Gesamtbetrage zu entrichten. Uebertragungen der Rechte eines Erwerbers aus dem Veräußerungsgeschäfte oder nachträgliche Erklärungen eines aus dem Veräußerungsgeschäfte berechtigten Erwerbers, die Rechte für einen Dritten erworben, beziehungsweise für einen Dritten übernommen zu haben, werden wie Veräußerungen behandelt. Hat jedoch ein Erwerber des Veräußerungsgeschäfte nachweislich auf Grund eines Vollmachtvertrages oder einer Geschäftsföhrung ohne Auftrag für einen Dritten abgeschlossen, so bleibt die Uebertragung seiner Rechte an den Dritten bei der Berechnung des zu versteuernden Betrages außer Betracht.

In Fällen, in welchen auf Grund gesetzlichen Anspruchs auf Rückgängigmachung des Veräußerungsgeschäfte ein Rückwerb von Grundstücken oder Rechten stattgefunden hat, kommt die Steuer nicht zur Erhebung. In anderen Fällen eines Rückwerbes kann der Gemeindevorstand die zu entrichtende Steuer aus Billigkeitsrückichten bis auf $\frac{1}{10}$ ihres Betrages ermäßigen. Zur Zahlung der Steuer sind der Erwerber und der Veräußerer, im Falle des Abganges

2 der letzte Erwerber und der erste Veräußerer gesamtschuldnerisch verpflichtet. Steht einem der Beteiligten nach den Landesstempelgesetzlichen Vorschriften ein Anspruch auf Befreiung von der Abgabe zu (§ 6), so ist von dem anderen Teile die Hälfte der Steuer zu entrichten.

Bei Erwerbungen in Zwangsversteigerungsverfahren ist die Steuer von demjenigen zu entrichten, welchem der Zuschlag erteilt ist. Wenn der Ersteher Hypotheken- oder Grundschuldgläubiger ist, so wird die Steuer nur von dem Betrage des Meistgebots erhoben, welcher den Gesamtbetrag seiner Hypotheken- oder Grundschuldforderung und der dieser vorgehenden Forderungen übersteigt. Ist der Ersteher eine von der Zahlung des Stempels befreite Person, (§ 6) so kommt eine Steuer nicht zur Erhebung. Die Errichtung eines Familien- Fideikommisses oder einer Familienstiftung unterliegt nicht der Umsatzsteuer.

§ 2. Ein Erwerb von Todeswegen oder auf Grund einer Schenkung unter Lebenden im Sinne des Reichs-Erbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 (Reichsgesetzblatt S. 654) bleibt frei von der im § 1 bezeichneten Steuer.

§ 3. Die Steuer wird nicht erhoben, wenn ein Grundstück oder Recht von einem Veräußerer auf einen Abkömmling auf Grund eines lästigen Vertrages übertragen wird, oder wenn einer oder mehrere von den Teilnehmern an einer Erbschaft ein zu dem gemeinsamen Nachlasse gehöriges Grundstück oder Recht erwerben. Zu den Teilnehmern an einer Erbschaft ein zu dem überlebenden Ehegatte gerechnet, welcher mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu teilen hat.

§ 4. Bei Eigentumserwerbungen, die zum Zwecke der Teilung der von Miteigentümern gemeinschaftlich besessenen Grundstücke bezw. Rechte außer dem Falle der Erbgemeinschaft (vergl. § 3) erfolgen, kommt die Steuer nur insoweit zur Erhebung, als der Wert des dem bisherigen Miteigentümer übertragenen Eigentums mehr beträgt, als der Wert des bisherigen ideellen Anteils dieses Miteigentümers an der ganzen zur Teilung gelangten gemeinschaftlichen Vermögensmasse.

§ 5. Erfolgt der Erwerb auf Grund von Tauschverträgen, so berechnet sich die Steuer nach dem Werte der von einem der Vertragsschließenden in Tausch gegebenen Grundstücke oder Rechte, und zwar nach demjenigen, welche den höheren Wert haben, bei dem Tausche in der Gemeinde belegener Grundstücke oder Rechte gegen außerhalb derselben belegene nach dem Werte der ersteren.

§ 6. Wegen der sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen, insoweit sie nicht bereits durch die vorangegangenen Bestimmungen geregelt worden sind, finden die §§ 4 und 5 des Stempelsteuergesetzes vom 30. Juni 1909 mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

Dem Staatsoberhaupte und dem Fürsten anderer Staaten als des deutschen Reiches und des preussischen Staates den öffentlichen Anstalten und Klassen, die für Rechnung eines solchen anderen Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, den Chefs der bei dem deutschen Reiche oder bei Preußen beglaubigten Missionen, sowie den ausländischen Anstalten, Stiftungen und Vereinen a. f. w. (§ 5 Abs. 1 d-g Abs. 3 a. a. D.) wird Steuerbefreiung gewährt, wenn nach der Erklärung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten in dem betreffenden Staat Preußen gegenüber die gleiche Rücksicht geübt wird.

Von der Steuer bleiben ferner die Käufe und Verkäufe solcher Körperschaften und Gesellschaften frei, die sich in gemeinnütziger Weise mit den Aufgaben der inneren Kolonisation und der Grundentschuldung befassen, und für die dies seitens des Finanzministers mit der Erklärung bescheinigt wird, daß der Körperschaft oder Gesellschaft auch staatsseitig Stempelerleichterungen zu teil geworden sind oder werden sollen.

§ 7. Die Wertermittelung ist in denjenigen Fällen, in welchen die Steuer von dem Werte zu berechnen ist, auf den gemeinen Wert des Gegenstandes zur Zeit des Erwerbsaktes zu richten. In keinem Falle darf ein geringerer Wert versteuert werden, als der zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber bedungene Preis mit Einschluß der vom Erwerber übernommenen Lasten und Leistungen und unter Zurechnung der vorbehaltenen Nutzungen. Die auf dem Gegenstande haftenden gemeinen Lasten werden hierbei nicht mitgerechnet; Renten und andere zu gewissen Zeiten wiederkehrende Leistungen werden nach den Vorschriften des Reichs-Erbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906, § 17 ff. und der dazu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen kapitalisiert.

Wird ein Grundstück oder Recht im Zwangsversteigerungsverfahren erworben, so ist die Steuer von dem Betrage des Meistgebots zu berechnen, zu welchem der Zuschlag erteilt wird, unter Hinzurechnung des Wertes der von dem Ersteher übernommenen Leistungen.

§ 8. Die Veranlagung der Steuer geschieht durch den Gemeindevorstand.

§ 9. Die zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten haben innerhalb zwei Wochen nach dem Erwerbe dem Gemeindevorstande hiervon, sowie von allen sonstigen, für die Festsetzung der Steuer in Betracht kommenden Verhältnissen schriftliche oder protokolllarische Mitteilung zu machen, auch auf Erfordern die die Steuerpflichtigkeit betreffenden Urkunden vorzulegen. Auf Verlangen des Gemeindevorstandes sind die Steuerpflichtigen verbunden, über bestimmte, für die Veranlagung der Steuer erhebliche Tatsachen innerhalb einer ihnen zu bestimmenden Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu erteilen.

§ 10. Der Gemeindevorstand ist bei der Veranlagung der Steuer an die Angaben der Steuerpflichtigen nicht gebunden. Wird die erteilte Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen mitzuteilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben. Findet eine Einigung mit dem Steuerpflichtigen nicht statt, so kann der Gemeindevorstand die zu entrichtende Steuer, nötigenfalls nach dem Gutachten Sachverständiger, festsetzen.

§ 11. Nach bewirkter Prüfung erfolgt die Veranlagung durch den Gemeindevorstand, worüber dem Steuerpflichtigen eine schriftliche Mitteilung (Veranlagung) zuzustellen ist. Die Steuer ist innerhalb 3 (drei) Wochen an die

Gemeindelasse zu entrichten. Nach vergeblicher Aufforderung zur Zahlung erfolgt die Einziehung der Steuer im Verwaltungs-zwangsvorfahren.

§ 12. Der Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Veranlagung beim Gemeindevorstand schriftlich oder protokolllarisch anzubringen. Ueber den Einspruch beschließt der Gemeindevorstand. Wegen dessen Beschluß steht dem Steuerpflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren an den Kreis Ausschuß offen. Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Abführung der Steuer nicht aufgehoben.

§ 13. Wer eine ihm nach § 9 dieser Ordnung obliegende Anzeige oder Auskunft nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verurteilt ist, mit einer Geldstrafe von einer bis dreißig Mark bestraft.

§ 14. Diese Ordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Porombra, den 29. Dezember 1910.

L. S.

Der Gemeindevorstand.

W o i t a l l a.

B o c h y n e l.

S t r a w c z y f.

Vorstehende Steuerordnung wird gemäß §§ 18^a und 77^a des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 auf Grund des Kreis Ausschußbeschlusses vom 29. März 1911 hierdurch genehmigt.

Groß Strehlig, den 4. April 1911.

L. S.

Der Kreis Ausschuß des Kreises Groß-Strehlig.

J. B. von Saldern, Regierungs-Assessor.

Die Zustimmung zu der Genehmigung des Kreis Ausschusses wird gemäß § 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 in Verbindung mit dem Ministerialerlaß vom 26. Juni 1907 — *Z M II 6672 IV 10936* — *M D. Z IV^b 1167* — hiernit erteilt.

Oppeln, den 8. April 1911.

Id XI 1010.

L. S.

Der Regierungspräsident. J. A.: B r u n s.

Benachrichtigung und Anleitung über die Behandlung von Luftballons oder Drachen und zugehörigen Apparaten, welche im hiesigen Kreise aufgefunden werden.

Zum Zwecke wissenschaftlicher Erforschung der höheren Luftschichten läßt man kleinere oder größere mit Gas gefüllte Luftballons steigen oder auch Drachen vom Winde emporheben, welche Instrumente tragen, die selbsttätige Aufzeichnungen über die Temperatur, die Feuchtigkeit, die Windstärke usw. anführen. Da diese Ballons usw. zu Klein sind, um Menschen tragen zu können, so wird vorausgesetzt, daß sie — von verständigen Leuten gefunden — in zweckmäßiger Weise behandelt und aufbewahrt und schließlich an den Eigentümer zurückgeschickt werden.

Zu diesem Zwecke seien folgende Vorschriften gegeben, von deren strenger Befolgung nicht nur der Wert der Aufzeichnungen, sondern auch die Höhe der an den Finder zu zahlenden Belohnungen abhängt.

1. Die Ballons sind mit entzündlichem Gase, Wasserstoff oder Leuchtgas gefüllt und müssen deshalb fern vom Feuer gehalten werden. Besteht die Hülle derselben aus Papier, so zerreiße man sie, um das Gas entweichen zu lassen. Bei Stoff- oder Gummihüllen binde man den Ballon an, richte die Öffnung nach oben und entleere das Gas durch Trüden, ohne den Stoff viel zu zerren oder zu reiben; danach wickle man ihn glatt zusammen.

Wird ein Ballon bemerkt, der noch in der Luft fliegt, so gehe man ihm nach und suche zunächst den an ihm hängenden Apparat anzufinden, der in einem Kästchen oder Körbchen steckt, um ihn vor Beschädigungen zu sichern. Besonders vermeide man, den Apparat hart anzufassen oder mit den Fingern in ihn hineinzugreifen. Ehe man ihn abschneidet, sichere man den Ballon gegen das Davonfliegen, indem man ihn irgendwo festbindet, bis sein Gas entleert ist.

Gummiballons, welche meist einen Durchmesser von 1 bis 2 m haben, pflegen in der Höhe zu platzen und lassen dann den Apparat mittels eines Fallschirmes zur Erde niederfallen; gewöhnlich bedeckt dieser den Apparat oder er hängt in einem Baume fest, während der Apparat unter ihm hängt oder am Erdboden liegt. Bei dem Herunterholen ist vor allen Dingen ein Herabstürzen des Apparates zu vermeiden.

Der Apparat ist nimmere unter Vermeidung aller unnötigen Erschütterungen in einem trockenen, nicht zu warmen Raum aufzubewahren, bis er entweder abgeholt wird oder bis eine für seinen Rücktransport mit der Post bestimmte Kiste eintrifft, in welcher sich nähere Anweisungen sowie Fragebogen befinden, die tunlichst genau auszufüllen ist.

In dem Ballon oder am Apparate findet man einen Briefumschlag, der die Adresse enthält, an welche sobald als irgend möglich, unter genauer Angabe der Nummer des Apparates, des Namens und Wohnortes des Finders sowie des nächsten Postamtes eine telegraphische Depesche abzuschicken ist.

Der Finder resp. der Ablieferer des Apparates erhält eine Belohnung von 5 Mk., in besonderen Fällen, wenn die Vergütung besonders schwierig oder zeitraubend war, aber mehr. Außerdem werden alle notwendigen Auslagen zurückerstattet. Im Falle einer unwilligen Beschädigung des Apparates oder eines Versuches, den Schutzkasten an irgend einer Stelle zu öffnen, wird nicht nur keine Belohnung gezahlt, sondern noch ein Verfahren wegen Sachbeschädigung eingeleitet werden.

Die Ballons, Apparate und alles Zubehör sind „fiskalisches Eigentum“.

2. Die zu demselben Zweck benutzten Drachen haben meist die Gestalt eines viereckigen offenen, aus Holz- oder Metallstäben bestehenden Kastens, der teilweise mit Stoff besetzt ist.

Da die Drachen mittelst eines dünnen Stahldrahtes emporgelassen werden, kommt es gelegentlich vor, daß

ein kürzeres oder längeres Stück solchen Drahtes an dem Drachen hängt. Befinden sich in der Nähe elektrische Straßenbahnen mit oberirdischer Stromzuleitung, und liegt die Möglichkeit vor, daß der Drachendraht mit dem elektrischen Starkstrom-Draht in Berührung kommt, so ist jedes Ergreifen des ersteren mit bloßen Händen oder Berühren mit unbedeckten Körperteilen sorgfältig zu vermeiden; man wickle deshalb ein dickes trockenes Tuch um die Hände, ehe man den Draht angreift.

Ist der Drachen bei starkem Winde noch in schneller Bewegung, so versuche man mit aller Vorsicht den nachschleifenden Draht schnell um einen festen Pfahl oder Baum umzuschlingen. Dasselbe gilt für einen Ballon welcher eine Leine oder ein Kabelstück nachschleift.

Zu dem Falle, daß sich Streitigkeiten über den Anspruch auf die Belohnung oder aus anderen Gründen ergeben, wird das Königliche Landratsamt hierüber entscheiden.

Die Polizei- und Gemeindebehörden werden ersucht, der sachgemäßen Ausführung obiger Vorschriften die tunlichste Förderung und Unterstützung zu teil werden zu lassen und ganz besonders durch Belehrung und gelegentlich gutes Beispiel dabei mitzuwirken, daß die wichtigen von allen Kulturnationen betriebenen Experimente von Erfolg begleitet werden.

Groß Strehlitz, den 1. April 1911.

Nachstehend veröffentliche ich die Beitragsnachweisung der Handwerksammerbeiträge für das Jahr 1911 mit der Anweisung an die in Betracht kommenden Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände die angegebenen Beiträge binnen längstens 4 Wochen an die Kreis-Kommunalkasse hieselbst abzuführen.

Groß Strehlitz, den 6. April 1911.

Laufende Nr.	Gemeinde.	Gewerbesteuerroll der dabeist vorhandenen selbständigen Handwerker		Zu entrichtender Jahresbeitrag	
		Mr.	St.	Mr.	St.
1	Adamowitz Gut	3		61	
2	Adamowitz Gem.	23		469	
3	St. Annaberg Gem.	138		2811	51
4	Balzarowitz Gem.	3		61	52
5	Blottnis Gem.	38		774	53
6	Blottnis Gut	3		61	54
7	Borich Gem.	12		245	55
8	Gesl. Cameracau Gem.	18		367	56
9	Centawa Gem.	4		489	57
10	Chorulla Gut	6		122	58
11	Colonowosta Gem.	71		1445	59
12	Lechowitz Gem.	66		1345	60
13	Tollna Gem.	15		306	61
14	Nieder Elguth Gem.	15		306	62
15	Ober Elguth Gem.	3		61	63
16	Stammner Elguth Gem.	6		122	64
17	Sogolin Gem.	310		6315	65
18	Sornichorowitz Gem.	29		591	66
19	Starasitz Gem.	12		245	67
20	Stroditz Gem.	33		672	68
21	Stammelnitz Gem.	59		1202	69
22	Tartichau Gem.	27		550	70
23	Teichana Gem.	15		306	71
24	Kadlub Gem.	30		611	72
25	Kadlub Gut	3		61	73
26	Kadlubitz Gem.	36		733	74
27	Kalinow Gem.	3		61	75
28	Kalinowitz Gem.	9		183	76
29	Kalkwasser Gem.	15		306	77
30	Karlubitz Gem.	6		122	78
31	Keisitz Gem.	45		917	79
32	Klutschau Gem.	9		183	80
33	Kraßowa Gem.	3		61	81
34	Krempa Gem.	45		917	82
35	Krempa Gut	3		61	83
36	Kroichütz Gem.	27		550	84
37	Krauzenowicz Gem.	11		2261	85
38	Freiwogtei Leichnig Gem.	12		245	86
39	Lahitz Gem.	28		469	87
40	Freiwogtei Leichnig Gem.	6		122	88
41	Leichnig Stadt	337		6885	89
42	Liebenhain Gem.	21		428	90
43	Mallnie Gem.	3		61	91
44	Milchline Gem.	6		122	92
45	Mokrolona Gem.	33		672	93
46	Niedrowitz Gem.	15		306	94
47	Niewke Gem.	9		183	95
48	Nogowichitz Gem.	3		61	96

Laufende Nr.	Gemeinde	Gewerbe Steuerroll der dabeist vorhandenen selbständigen Handwerker		Zu entrichtender Jahresbeitrag	
		Mr.	St.	Mr.	St.
49	Oberwitz Gem.	41		835	
50	Oberwitz Gut	3		61	
51	Olechna Gem.	9		183	
52	Oschorowa Gem.	18		367	
53	Oschief Gem.	17		346	
54	Otmütz Gem.	3		61	
55	Otmütz Gem.	31		631	
56	Petersgrätz Gem.	69		1406	
57	Groß Plüschitz Gem.	9		183	
58	Poznowitz Gem.	9		183	
59	Rosmieritz Gem.	9		183	
60	Rosmieritz Gem.	27		550	
61	Rosmontau Gem.	12		245	
62	Rosmontau Gut	3		61	
63	Roswade Gem.	66		1345	
64	Sacrau Gem.	30		611	
65	Salejche Gem.	48		978	
66	Salejche Gut	6		122	
67	Sandowitz Gem.	74		1507	
68	Scharnoff Gem.	9		183	
69	Scheditz Gem.	15		306	
70	Scheditz Gut	6		122	
71	Schevowitz Gem.	33		672	
72	Schinnichow Gem.	35		713	
73	Schironowitz v. R.	6		122	
74	Sprentschütz Gem.	3		61	
75	Groß Stanich Gem.	24		489	
76	Groß Stanich Gut	3		61	
77	Klein Stanich Gem.	21		428	
78	Groß Stein Gem.	72		1467	
79	Groß Stein Gut	3		61	
80	Klein Stein Gem.	9		183	
81	Groß Strehlitz Stadt	1366		27826	
82	Schloß Groß Strehlitz Gut	16		326	
83	Srubendorf Gem.	147		2994	
84	Sucho Danitz Gem.	6		122	
85	Sucholona Gem.	32		774	
86	Suchau	6		122	
87	Ujest Stadt	839		17090	
88	Alt Ujest Gem.	68		1385	
89	Walzhäuser Gem.	6		122	
90	Warmunowitz Gem.	3		61	
91	Wierchleche Gem.	6		122	
92	Wylstota Gem.	51		1039	
93	Wylstota Gut	3		61	
94	Zaradzki Gem.	110		2241	
95	Zarowa Gem.	36		733	
96	Zarowa Gut	3		61	

Eine ihrer wichtigsten Aufgaben sieht die Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien in der Förderung der Tierzucht. Um die Ausführung ihrer Maßnahmen wirksam zu unterstützen und Unterlagen für den weiteren Ausbau zu sammeln, braucht der Vorstand Organe, welche sich ständig und ausschließlich mit den Fragen der Tierzucht und -haltung beschäftigen. Als solche haben sich in anderen Provinzen die Tierzuchtinspektoren bewährt, die in unmittelbarer, enge Fühlung mit den Interessenten treten können. Nunmehr sollen in Schlesien zunächst 6 Tierzuchtinspektionen eingerichtet werden, davon eine in Ratibor für die Kreise Lublinitz, Tarnowitz, Beuthen, Zabrze, Rattowitz, Pleß, Rybnitz, Oleśnitz, Groß Strehlitz, Cosel, Leobschütz, Neustadt, Ratibor.

Die Tierzuchtinspektoren üben ihre Tätigkeit im allgemeinen kostenlos für die Beteiligten aus. Wird ihre Beratung jedoch von einzelnen Landwirten für eigene Sonderzwecke, und zwar außerhalb des vorher festgelegten Reiseplans in Anspruch genommen, so haben diese nach Befinden der Landwirtschaftskammer die entstehenden Reisekosten u. zu tragen.

Die Aufgaben der Tierzuchtinspektoren sind:

1. Wirtschaftsbefichtigungen und Beratungen, insbesondere Viehzucht, Viehhaltung und Futterbau betreffend.
2. Bekanntgabe der Maßnahmen der Landwirtschaftskammer zur Förderung der Viehzucht.
3. Revisionen der Zuchtstationen.
4. Beratung beim Ankauf von Zuchtvieh, insbesondere Vermittlung des An- und Verkaufs von Stationstieren (Kälberzentrale, Ferkelmärkte).
5. Revision der anerkannten Schweinezuchten.
6. Vorträge über Tierzucht, -haltung, -fütterung, Weidetrieb u. a.
7. Abhaltung von Demonstrationen und Kurien über Züchtungsfragen, Preisrichtlinien u. a.
8. Teilnahme an landwirtschaftlichen Versammlungen.
9. Besuch der Viehmärkte, Fohlen- und Stutenjahren.
10. Teilnahme an den Kreis-Bullen-, Eber-, Ziegenbock-Körnungen und Prämierungen.
11. Teilnahme an den Körnungen für den Rindviehzüchterverband.
12. Befichtigung von Weiden und Förderung der Anlage derselben. (Weidegenossenschaften, Meliorationen).
13. Gründung von Züchtervereinigungen für Pferde, Rindvieh, Schweine u. und Mitarbeit bei diesen, z. B. durch Führung der Zuchtbücher, Teilnahme an der Körnung.
14. Gründung von Viehverwertungs-genossenschaften und Viehverversicherungsvereinen.
15. Gründung von Rindviehkontrollvereinen.
16. Beaufsichtigung der Kontrollsystemen und Beratung derselben in tierärztlichen Fragen.
17. Anregung zur Gründung von Molkerei-Genossenschaften. Die Gründung selbst ist Sache des Molkereiaufsichters der Kammer bzw. der Genossenschaftsverbände.
18. Anregung, Teilnahme und Mitarbeit bei Tierjahren.
19. Abgabe schriftlicher Gutachten.
20. Veröffentlichungen in Zeitungen über Tagesfragen aus dem Gebiete der Tierzucht.

Groß Strehlitz, den 14. April 1911.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises weise ich in Verfolg einer Verfügung des Herrn Reg.-Präf. in Oppeln erneut an, die durch ihre Hand gehenden Anträge von Handwerklern auf Verleihung der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen auf das sorgfältigste vorzubereiten, namentlich im Einzelfalle nachzuprüfen, ob die Voraussetzungen der Ziffer 1 des Art. 2 der Novelle zur Reichsgewerbeordnung vom 30. Mai 1908 tatsächlich vorliegen, sowie ihr Augenmerk darauf zu richten, ob in ihrem Wirkungskreise etwa Lehrlinge unbefugt gehalten werden und gegebenenfalls gemäß § 148 Ziffer 9b der Gewerbeordnung einzuschreiben.

Auf meine Kreisblattverfügung vom 12. Oktober 1908 (Bl. 42) nehme ich ausdrücklich Bezug.

Groß Strehlitz, den 5. April 1911.

Den Ortsbehörden des Kreises werden in den nächsten Tagen die Erhebungskarten für die Ermittlung der im laufenden Jahre vorkommenden Hochwasser und Überschwemmungsschäden zugehen. Die Erhebungskarten sind sorgfältig auszubewahren, vorkommenden Falles mit entsprechenden Eintragungen oder am Jahreschlusse mit einer Fehlanzeige zu versehen und bestimmt bis zum 31. Dezember 1911 bei Vermeidung kostenpflichtiger Abholung hierher einzureichen. Für jede Überschwemmung ist eine besondere Karte auszufüllen. Etwaigen Mehrbedarf an Karten ist bei mir zu erbitten.

Groß Strehlitz, den 6. April 1911.

Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 17. v. Mts. bestimmt, daß vom 1. April d. Js. ab für die Ausfertigung doppelsprachiger Grenzlegitimationscheine im deutsch-russischen Grenzverkehr an Stelle der bisherigen Gebühr von 10 Pf. eine solche von 20 Pf. für das Stück zur Erhebung zu gelangen hat.

Groß Strehlitz, den 6. April 1911.

Für die Fassung der dem Bezirksausschuß von Landgemeinden zur Genehmigung eingereichten Ortsstatute gemäß §§ 12 und 15 des Bauaufsichtengesetzes vom 2. Juli 1875 empfiehlt sich, um sachliche und stilistische Mängel von vornherein zu vermeiden und Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgericht zu erzielen, als Muster das den jetzigen Verhältnissen entsprechende Ortsstatut der Gemeinde Laurahütte OS. vom 2. August 1910.

Den Gemeindebehörden stelle ich anheim, vor Erlaß solcher Statute oder bei Umarbeitung der zur Zeit etwa bestehenden ein Muster des Laurahütter Ortsstatuts von mir zur Einsichtnahme zu erbitten.

Groß Strehlitz, den 10. April 1911.

Die Herren Amtsvorsteher und Gemeindevorsteher ersuche bezw. veranlasse ich, nachdrücklich dahin zu wirken, daß Kustaltbesitzer ihre Feldfrüchte gegen Hagelschaden versichern. Verhagelte haben in keinem Falle auf Gewährung von Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln zu rechnen.

Groß Strehlitz, den 5. April 1911.

Bestellt der Häusler und Stellmacher Peter Bollnit in Lasitz zum Waisenrat für die Gemeinde Lasitz.

Groß Strehlitz, den 10. April 1911.

Der deutsche Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke empfiehlt eine von ihm herausgegebene wissenschaftlich-praktische Vierteljahresschrift „Die Alkoholfrage“. Diese Zeitschrift wird in größeren Aufsätzen die Ergebnisse neuerer Forschungen, die Erfahrungen neuester Reformarbeiten, insbesondere auch in der Gesetzgebung und Verwaltung, die Berichte über die bedeutungsvollsten Kongresse und literarischen Erscheinungen — immer unter Berücksichtigung dessen, was nicht nur in Deutschland, sondern auch im Auslande geschieht, gearbeitet und erreicht wird — ihren Lesern darbieten. Probehefte und Prospekte können in jeder gewünschten Anzahl von der Geschäftsstelle des Vereins Berlin W 15 Uhlandstraße 146 bezogen werden.

Groß Strehlitz, den 10. April 1911.

In Gschoscinna Kreis Oppeln ist die Maul- und Klauenseuche erloschen und in Zelasno amtlich festgestellt.
Groß Strehlitz, den 11. April 1911.

Die Dampffesselbesitzer werden darauf aufmerksam gemacht, daß alle Dampffessel und Dampfpfässer dem zuständigen Dampffessel-Überwachungsverein zu Oppeln angemeldet sein müssen und daß insbesondere auch die Ortspolizeibehörden von der beabsichtigten Inbetriebsetzung einer Lokomobile an einem neuen Verwendungsorte in Kenntnis zu setzen sind.

Im Uebrigen wird auf die Bestimmungen des § 42 der Anweisung betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampffessel vom 16. Dezember 1909 verwiesen.
Groß Strehlitz, den 5. April 1911.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 23. April 1904 Stück 17 Seite 106, werden die Gemeindevorsteher derjenigen Gemeinden, deren Rassen durch besondere Ortsverheer veraltet werden an die zum 15. April d. J. fällige Berichterstattung über die Ausführung der ordentlichen und unvermuteten Revisionen der Gemeindefassungen erinnert.

Groß Strehlitz, den 5. April 1911.

Die Ortsbehörden des Kreises veranlasse ich die Verfügung vom 1. April 1910 nebst den Bestimmungstäfelchen alsbald an mein Amt zurückzureichen.
Groß Strehlitz, den 5. April 1911.

Bestätigt die Wahl des Häuslers Karl Tzok zum Schöffenstellvertreter der Gemeinde Posnowitz.

Bestätigt die Wahl des Häuslers Viktor Wyssdal in Col. Heinrichsdorf, zum Schöffen der Gemeinde Stubendorf.

Bestätigt der Einlieger Johann Schneider in Malknie als Gemeindevote- und Nachtwächter dieser Gemeinde.

Groß Strehlitz, den 4. April 1911.

Der königliche Landrat

J. B.: v. Saldern,
Regierungsassessor.

Unter Hinweis auf § 120 der Landgemeindeordnung und § 18 der Rasseninstruktion, veranlasse ich die Gemeindevorstände des Kreises für die alsbaldige Aufstellung der Gemeindeferrechnung pro 1910 nach dem vorgeschriebenen Formular F. Sorge zu tragen, die Rechnung demnächst unter Zugiehung der Schöffen einer Vorprüfung zu unterziehen und dieselbe sodann bis zum 15. Juni cr. der Gemeindevertretung: Versammlung; zur Prüfung Feststellung und Entlastung vorzulegen.

Nach erfolgter Feststellung ist die Gemeindeferrechnung während eines Zeitraumes von zwei Wochen öffentlich auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Der Feststellungsbeschluß ist nach dem vorgeschriebenen Muster in das Protokollbuch einzutragen.

Eine Abschrift desselben ist mir unerinnert bis zum 1. Oktober cr. einzureichen.

Formulare zu dem Feststellungsbeschluß können aus der Hübner'schen Buchdruckerei hier selbst bezogen werden.
Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Die Breslauer Zentrale für Jugendfürsorge, Breslau, Museumstraße 7, sucht die leiblich und geistig gefährdete Jugend vor Verwahrlosung zu bewahren. Dies geschieht häufig am zweckmäßigsten durch ihre Unterbringung auf dem Lande oder in der kleinen Stadt. Es kommen Jugendliche von 5—18 Jahren — seltener darunter — in Betracht. Geldmittel stehen auch für die Pflege der noch schulpflichtigen meist nicht zur Verfügung. Die zur Aufnahme Jugendlichen, (um Fürsorgezöglinge handelt es sich **nicht**) bereiten Familien wollen der Breslauer Zentrale für Jugendfürsorge mitteilen, welches Alter, Geschlecht und Glaubensbekenntnis der aufzunehmende Jugendliche haben soll und bis zu welcher Zeit sie zur Aufnahme bereit sind.

Marktverzei.

pro 100 Kilogramm

In der Stadt	Preis	pro 100 Kilogramm										per	per	per		
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Schwedenbohnen	Erbsen	Kartoffeln	Senf	Erbsen	Butter	Eier	600 kg	1 kg	Schod
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
Groß Strehlitz am 11. April 1911	Höcher	20 00	14 40	17 80	16 00	24 00	20 00	—	23 00	6 20	6 20	24 00	24 00	—	3 00	3 20
	Niedriger	18 80	13 60	12 50	15 60	22 00	18 60	21 00	3 60	4 80	22 00	—	2 80	2 80	—	2 80

Anzeigen

Königliches Gymnasium.

Das neue Schuljahr beginnt Donnerstag, den 20. April. Anmeldungen von Schülern nimmt der Unterzeichnete **Mittwoch, den 19. April, vormittags 9 Uhr** im Konferenz-Zimmer des Gymnasiums entgegen. Vorzulegen sind: 1. die Geburtsurkunde, 2. der Impf-, bezw. Wiederimpfschein, 3. das Schulzeugnis. Die Aufnahme nach Sexta darf nur erfolgen, wenn die Knaben das 12., nach Quinta, wenn sie das 13., nach Quarta, wenn sie das 15. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Wegen Wahl der Wohnungen auswärtiger Schüler wollen sich die Eltern an den unterzeichneten Direktor wenden.

Groß Strehlitz, den 3. April 1911.

Der Königliche Gymnasialdirektor.

Dr. Seidel.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in der Gemarkung Mischline belegene, im Grundbuche von Mischline (Kreis Groß Strehlitz) zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Kolonisten **Albert Puzik** zu Mischline eingetragene Grundstück Blatt No. 21

am 3. Mai 1911, **Vormittags 11 Uhr**

durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 18 versteigert werden.

Das Grundstück — Hofraum, Acker, Holzung und Wiese, Kolonistenstelle Nr. 1 — umfaßt 7,39,00 ha mit jährlich 5,61 Taler Grundsteuerertrag und 30 Mark Gebäudesteuernutzungswert, Grundsteuermutterrolle Art. 21 Gebäudesteuerrolle Nr. 1.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Februar 1911 in das Grundbuche eingetragen.

Amtsgericht Groß Strehlitz, den 26. 2. 11.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in der Gemarkung Groß Strehlitz belegene im Grundbuche von Groß Strehlitz, Gärten Blatt No. 132 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Gärtners **Karl Henniger** aus Landschut eingetragene Grundstück am 10. Mai 1911, Vormittags 11 Uhr durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 18 — versteigert werden. Das Grundstück — Abl. 6 Parz. No. $\frac{98}{58}$ — Hofraum in den Saegärten, Mühle, Wohnhaus pp. Nummer 1 ist 15, 50 ar groß und hat einen Gebäudesteuernutzungswert von 778 M., Grundsteuermutterrolle Art. 157, Geb.-Steuerrolle No. 315.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. Juli 1910 in das Grundbuche eingetragen.

Amtsgericht Groß Strehlitz, den 4. 3. 11.



Engros-Vertrieb sämtl. Yenidze-Fabrikate:
M. Goldstein, Gross Strehlitz.

Mein Sohn, der geisteschwache **Josef Zylka**, 35 Jahre alt, von hier hat sich heimlich von zu Hause entfernt, und treibt sich unbekannt herum. Ich bitte, mir denselben entweder zuzuführen, oder von dem Aufenthalt Nachricht zu geben. Die entstandenen Kosten werden erstattet.

Sandomiz, den 12. April 1911.

Julie Swoboda,

Bauersfrau.

Jagdverpachtung.

Die Jagdnutzung des hiesigen gemeinschaftlichen Jagdbezirks von ca. 1500 Morgen Grundfläche wird am 1. Mai cr. nachmittags 2 Uhr im Biela'schen Gasthause hieselbst im Wege des öffentlichen Gebots verpachtet. — Bedingungen werden im Termin bekannt gegeben.

Obernitz, den 11. April 1911.

Der Jagdvorsteher.

Rudrys.

Schultheiß-Verlag.

Wilh. Lasko's Nachfgr.
Eduard Fieber

empfehl't für die Festtage

Synopsen zu 5 und 10 Str.

inhalt : Inhalt :

sowie 1 Str. **Brügg**

— und die bekannten Biere —

Kaustauer, Schultheiß, Aufbacher

und **Oppelner-Aktien**

— in Flaschen und Gebinden. —

Münchener Augustiner-

und **Vormunder Unionbrän**

in $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Gebinden.

Zur ersten heiligen Kommunion

empfehle

Wachs-Kerzen

in verschiedenen Größen.

J. BOCHYNEK.

Suche per
Lad einen **Lehrling**

Sohn achtbarer Eltern katholisch,
Colonial, Eisen- und Düngemittel
Geschäft

Albert Gira.

Neu!!!
Kartenn-Ernteseile

mit Solwerrichth und Drahtbahnen. Beden-
kend billiger als Strohfleile. Jährl. Pro-
duktion ca. 60 Millionen. Vertreter gesucht.

Garbenbänderfabrik Heddlingen

(Baden).

Kaufet nichts anderes gegen

Husten

Heiserkeit, Nistarch und Verschleimung, Crampi- und Keuchhusten, als die feinsten Heilmitteln

Kaiser's Brust-Caramellen
mit den „Drei Tannen“.

5900 not. begl. Zeugn. v. Ärzten u. Privatn verbürg. d. sich. Erfolg.
Baker 25 Fig., Doze 50 Fig. Zu haben bei:
Adolf Schreier, Drogenhdlg., Krafauerstr. in
Gr.-Strehlig, Hermann Pollocek, Colonialw.
u. Delik. in Gr.-Strehlig, Jakob Wientzek in
Ujeff.

Ziegeln

1000 Stück mit 20 Mark,
bei größerer Abnahme 19 Mark
A. Michnik, Slowenzik,
Telephon 11.

Der Alleinverkauf des

Alttheider Prinzensprudel

königliches Tafel- und Gesundheitswasser
ist uns übertragen worden.
Zu haben in Originalflasken von 50
Flaschen und einzelnen Flaschen.

E. G. F. Schreier's Erben,
Groß Strehlig, Alter Ring.

H. Toczowski,

Ofenfabrik, Groß Strehlig O.-S.

vis a vis der Gasanstalt
empfiehlt sich zur Anfertigung von

Heizöfen u. Kochmaschinen,
Umsetzen u. Reparieren von Öfen

Besonders empfehle die wegen
ihrer großen Haltbarkeit bekannten,
modernen

Steinauer und Meissner Chamotte-Öfen.

Winkel - Kugel - Rund - Spitze

Geitze &
Berlin - Blanckertz

vorrätig bei **G. Hübner,**
Papierhandlung

Dietrichs Brauerei und Bierverlag

der

Schultheiss Brauerei Berlin
Fürstlichen Brauerei Tichau
:: Schlossbrauerei Oppeln ::

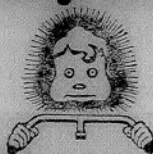
empfiehlt ihre erstklassigen Biere in Gebinden, Flaschen und
Krügen frei ins Haus.

Caramelmatzbier.

:: Einfach- und Doppelbier in Kannen. ::

Was soll der Junge werden?

Stets wird ihm
ein leichtes,
bruchsicheres
Rad gute
Dienste tun.
Ein solches Rad ist
das



Diamant-Fahrrad

Besichtigen Sie die neuen Modelle bei:

Unsere Marke „Pfeilring“ allein
garantiert die Echtheit unseres

Lanolin-

und

Lanolin-

Cream

unserer

Seife



„Nachahmungen weisen man zurück.“

Vereinigte Chemische Werke Aktiengesellschaft,
Abteilung Lanolin-Fabrik Martinikenfelde, Charlottenburg, Salztor 16.